

BVGer C-717/2016 vom 22. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-717_2016

FR: TAF C-717/2016 du 22 avril 2016

IT: TAF C-717/2016 del 22 aprile 2016

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die vorliegende Beschwerde gegen eine Verfügung nach Art. 5 VwVG des SEM endgültig (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Als Verfügungsadressaten sind die Beschwerdeführenden beschwerdelegitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG).

E. 2

Im vorliegenden Verfahren kann gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG ausschliesslich die Verletzung der Einheit der Familie gerügt werden (vgl. BVGE 2009/54 E. 1.3.1).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung, wobei es gemäss Art. 22 Abs. 1 AsylV 1 bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt.

E. 5

Der von Art. 27 Abs. 3 AsylG erfasste Begriff der Familieneinheit entspricht demjenigen von Art. 8 EMRK. Den Schutz des Familienlebens können grundsätzlich nur die Mitglieder einer Kernfamilie, Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder, anrufen. Über diesen engen Kern hinausgehende verwandtschaftliche Bande fallen nur dann unter den Schutz der Einheit der Familie, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zwischen den Angehörigen besteht. Gemäss Rechtsprechung setzt eine solche verwandtschaftliche Beziehung zudem voraus, dass zwischen diesen Personen ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ein solches wird beispielsweise angenommen, wenn Angehörige behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, welche in der Schweiz lebt, angewiesen sind (BVGE 2008/47, E. 4.1).

E. 6

6.1 Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführenden und ihre im Kanton F. _____ wohnhaften Kinder keine Kernfamilie bilden, weshalb zu prüfen ist, ob die geschilderten Voraussetzungen, die für eine schützenswerte verwandtschaftliche Beziehung ausserhalb der Kernfamilie sprechen würden, erfüllt sind.

E. 6.2

Der Wunsch der Beschwerdeführenden, in der Nähe ihrer Kinder zu leben, ist zwar nachvollziehbar und es soll auch nicht verkannt werden, dass hilfreiche Unterstützung auf diese Weise leichter organisierbar wäre. Der beschwerdeweise vorgetragene Umstand, dass die älteste Tochter X. _____ die Beschwerdeführenden bei der sprachlichen Integration und bei Arztbesuchen unterstützen könnte, lässt jedoch nicht darauf schliessen, es bestehe ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der zitierten Rechtsprechung (E. 6; vgl. BVGE 2008/47 E. 4.2.1). Diese Art von Unterstützung kann kantonsübergreifend geleistet werden. Die Aktenlage lässt auch ein gegenteiliges Ergebnis nicht zu, zumal der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung ausführte, er habe sich wegen seiner Beschwerden (Nierensteine, Rückenschmerzen und Bluthochdruck) beim Gesundheitspersonal im Camp gemeldet und sie hätten alles getan, was sie gekonnt hätten. Sie hätten ihn ins Spital gebracht und er habe Medikamente bekommen. Er fühle sich wohl (SEM-act. A 43/2). Die Beschwerdeführerin führte bezüglich ihrer gesundheitlichen Situation aus, ihre Nierensteine und Gallenblase habe sie behandeln lassen. Aufgrund ihrer Diskushernie bekomme sie sogar Physiotherapie und morgen habe sie einen Termin. Alle zehn Tage müsse sie in die Physiotherapie (SEM-act. A44/2). Den beigebrachten ärztlichen Unterlagen kann entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer und der Beschwerdeführerin je eine physiotherapeutische Behandlung verordnet wurde (BVGer-act 1 Beilage 6). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sie nicht einer besonderen Betreuung bedürfen, waren sie doch immerhin auch imstande, die Reise in die Schweiz durchzuführen.

E. 6.3

Überdies kann nicht von einer nahen, echten und tatsächlich gelebten Beziehung zwischen den Beschwerdeführenden und ihrer ältesten Tochter X. _____ (ca. geb. 1985) ausgegangen werden, da sich Letztere laut den Beschwerdeführenden - aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem nicht ersichtlich - bereits seit ca. zehn oder elf Jahren in der Schweiz aufhalten soll (siehe SEM-act. A28/5, A29/5, A43/3, A44/2; vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-8463/2015 vom 13. Januar 2016 E. 8).

E. 6.4

Bezüglich dem Vorbringen der Beschwerdeführenden, das Migrationsamt habe die vorläufige Aufnahme nicht erteilen wollen und die Beschwerdeführer an die Empfangsstelle J. _____ verwiesen, um Asyl zu beantragen, kann festgehalten werden, dass dies aus den Akten nicht ersichtlich ist. Auch wenn dem so gewesen wäre, haben die Beschwerdeführenden letztlich doch freiwillig ein Asylgesuch gestellt. Des Weiteren brachten die Beschwerdeführenden vor, das Migrationsamt habe in der Mail geschrieben, dass die vorläufige Aufnahme geprüft und erteilt werden könne. Entgegen diesen Ausführungen, kann der Mail des Migrationsamts des Kantons F. _____ vom 8. Dezember 2015 an X. _____ entnommen werden, dass lediglich geschrieben wurde, die vorläufige Aufnahme werde geprüft und die Familienmitglieder hätten am Schalter vorzusprechen. Von einem Erteilen einer vorläufigen Aufnahme war nicht die Rede (vgl.

BVGer-act. 1 Beilage 4). Überdies wurden die Beschwerdeführenden mit Verfügung der Vorinstanz vom 28. Januar 2016 wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung - wie beantragt - vorläufig aufgenommen, wenn auch nicht im gewünschten Kanton (SEM-act. 49/9).

E. 6.5

Die Zuweisung der Beschwerdeführenden in den Kanton G. _____ hat den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 AsylG somit nicht verletzt. 7. Demzufolge ist die angefochtene Verfügung bundesrechtskonform und rechtlich nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen. 8. In Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.